Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Schweizerisches Handelsamtsblatt SHAB
Feuille officielle suisse du commerce FOSC
Foglio ufficiale svizzero di commercio FUSC
Swiss Official Gazette of Commerce SOGC

Rubrik: Finanzmarkt
Unterrubrik: Bekanntmachung einer Teilliquidation
Publikationsdatum: SHAB - 24.08.2020
Meldungsnummer: FM09-0000000121
Kanton: AG

Publizierende Stelle:
Personalstiftung der ZT Medien AG, Henzmannstrasse 20, 4800 Zofingen

Teilliquidation von Personalstiftung der ZT Medien AG

1. Veröffentlichung

Personalstiftung der ZT Medien AG
CHE-109.718.860
c/o: ZT Medien AG
Henzmannstrasse 20
4800 Zofingen
Grund der Teilliquidation: Verminderung der Belegschaft
Stichtag der Teillliquidation: 15.06.2019
Teilliquidation Personalstiftung der ZT Medien AG
Aufgrund des im Juni 2019 kommunizierten Personalabbaus bei der ZT Medien AG und der Radio Inside GmbH mussten einige Personen entlassen werden.
Der Stiftungsrat der Personalstiftung der ZT Medien AG hat an seiner Sitzung vom 20.07.2020 gestützt auf das gültige Teilliquidationsreglement festgestellt, dass
- der Tatbestand der Teilliquidation für die ZT Medien AG und die Radio Inside GmbH eingetreten ist,
- der Stichtag im Juni 2019 liegt und die massgebende Periode nun abgelaufen ist,
- entsprechend die Teilliquidation auf der Jahresrechnung per 31.12.2018 basiert,
- damals weder Freie Mittel noch eine Unterdeckung bestand und daher keine individuelle Verteilung erfolgen muss,
- kein kollektiver Übertritt in eine andere Vorsorgeeinrichtung vorliegt und damit auch keine Rückstellungen und Wertschwankungsreserven mitgegeben werden müssen.

Die ausgetretenen Versicherten und die aktuellen Destinatäre der Personalstiftung werden hiermit über diese Teilliquidation informiert. Alle Destinatäre haben das Recht während dreissig Tagen die entsprechenden Unterlagen beim Geschäftsführer einzusehen und beim Stiftungsrat Einsprache gegen den Entscheid und das Verfahren einzureichen.
Erfolgen Einsprachen, werden diese vom Stiftungsrat nach Anhörung der Einsprechenden behandelt und schriftlich beantwortet. Werden sie gutgeheissen, erfolgt eine entsprechende Anpassung. Andernfalls werden sie mit Begründung der Zurückweisung der Aufsichtsbehörde zur Entscheidung überwiesen.
Gegen den Entscheid der Aufsichtsbehörde kann innert einer Frist von 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde gemäss BVG Art. 74 erhoben werden.
Bezüglich Einsicht in Unterlagen wenden Sie sich bitte an Herrn Markus Müller, Geschäftsführer der Personalstiftung der ZT Medien AG (markus.mueller@ztmedien.ch).
Einsprachen sind schriftlich zu richten an:
Personalstiftung der ZT Medien AG
Henzmannstrasse 20
4800 Zofingen

Rechtliche Hinweise:
Frist: 30 Tage
Ablauf der Frist: 23.09.2020

Kontaktstelle:
Personalstiftung der ZT Medien AG,
Henzmannstrasse 20,
4800 Zofingen